



Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 9. Mai 2006 (BayGVBl. Nr. 9 S. 190) folgende

V e r o r d n u n g **zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen** **im Bereich der Stadt Ebersberg**

§ 1

Im Bereich der Stadt Ebersberg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 16 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ausgenommen von dieser Regelung sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie der Erste und Zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 3

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt Art. 7 des Feiertagsgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ebersberg, den 30.08.2006

gez.

Anhalt
stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Stadt Ebersberg wurde am 30.08.2006 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.08.2006 angeheftet und am 05.10.2006 wieder abgenommen

Ebersberg, den 15.01.2007

gez.
Brilmayer
1. Bürgermeister